

<b>Mitteilung Nr. MIT - FS 58/2025</b>		
zur Anfrage nach § 39 GOSTVV des Stadtverordneten Einzelstadtverordneter vom <b>Thema:</b>	FS - <b>58/2025</b> <b>Muhlis Kocaaga</b> <b>Die Linke</b> <b>18.08.2025</b> <b>Ausbau von Trinkwasserbrunnen</b>	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	<b>Ja</b>	Anzahl Anlagen: 0

### I. Die Anfrage lautet:

Aufgrund zunehmender Temperaturen im Sommer und Hitzewellen in den Städten ist es erforderlich, den kostenfreien Zugang zu Trinkwasser zu ermöglichen. Die UN hat bereits 2010 anerkannt, dass sauberes Trinkwasser ein Menschenrecht ist, so dass dieses auch möglichst flächendeckend verfügbar sein muss.

Die Linke in der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven fragt den Magistrat:

1. Welche weiteren Trinkwasserbrunnen sind für 2025/26 an welchen Standorten geplant?
2. Welche Kosten verursacht ein Trinkwasserbrunnen und sind diese bereits im Haushalt enthalten?

### II. Der Magistrat hat am XX.XX.2025 beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1: Derzeit werden Gespräche zwischen dem Klimastadtbüro, dem Gesundheitsamt und Seestadt Immobilien geführt, um Standorte für fünf weitere Trinkwasserzapfstellen an städtischen Gebäuden in Bremerhaven zu ermitteln. Dabei wird eine angemessene Verteilung über das gesamte Stadtgebiet angestrebt, zwei oder drei im Norden und zwei oder drei im Süden (in Bremerhaven-Mitte existieren bereits zwei Trinkwasserbrunnen).

Darüber hinaus besteht in Bremerhaven ein Netzwerk von 26 so genannten Refill-Stationen. Hierbei handelt es sich zumeist um Unternehmen, die auf Nachfrage kostenlos Trinkwasser in entsprechend mitgebrachte Trinkgebinde abgeben. Eine Gesamtübersicht bestehender Refill-Stationen in Deutschland kann unter <https://refill-deutschland.de/karte> aufgerufen werden.

Zu 2: Derzeit wird von bis zu 10.000 € je nach Standort für eine Trinkwasserzapfstelle ausgegangen. Die gesamten Kosten können auf Antrag, vorbehaltlich Bewilligung, dem Förderprogramm „Zentrales Umsetzungsprogramm Klimaanpassung“ des Landes Bremen entnommen werden. Etwaige Folgekosten, wie z. B. Vandalismusschäden, Instandhaltung und Reparaturen sind nicht förderfähig und nicht im kommunalen Haushalt hinterlegt.

Grantz  
Oberbürgermeister